

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Erstlich von Straff deren/ die mit Gifft oder Unenen heimlich vergeben

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Straff nicht verwürckt / vnd ob darinn einicherley Zwenffel einfiel / soll  
vmb weitter Vnterrichtung an Vnsere Rätche gelangen.

**Straff der zehnen / so die Leut bößlich  
bevheden.**

Item / Welcher jemand wider Recht vnd Billigkeit / muthwilli-  
ger weiß / schriftlich oder mündlich / jedoch mit dergleichen vnzimlichen  
gewaltigen Thaten vnd Handlungen / die Leibsstraff auff ihnen tragen /  
mit verständlichen Worten betrohet vnd bevhedet / den richtet man mit  
dem Schwert vom Leben zum Todt / Doch ob einer seiner Vhedhalb  
von der Oberhand Erlaubnuß hette / oder der / den er also bevhedet /  
davor seyn / seiner Herrschafft / oder der ihren Feind worden were / oder  
sonst zu solcher Vhede rechtmessig getrungen Vrsach hette / so möcht er  
auff sein Außführung derselben guten Vrsachen / peinlich nicht zu straf-  
fen seyn / In solchen Fällen vnd Zwenffeln / soll bey Vnsern Rätchen  
Raths gebraucht werden.

CLIIII.

**Hernach volgen etliche böse Tödtung / vnd  
von Straff derselben Thätter.**

**Erstlich von Straff deren / die mit Giffte oder  
Venenen heimlich vergeben.**

CLV.

Item / Wer jemand durch Giffte an Leib oder Leben beschedigt / ist  
es ein Mannsbild / der soll einem sürgeretzten Mörder gleich / mit dem  
Rhade zum Todt gestrafft werden / Thet aber solche Missethat ein  
Weibsbild / die soll man ertrencken / oder in ander weg / nach Gelegen-  
heit / vom Leben zum Todt richten. Doch zu mehrer Forcht andern /  
sollen solche bößhafftige misthättige Personen / vor der endlichen Todt-  
straff geschlaiffet / oder etlich Griff in ihre Leib / mit glüenden Zangen ge-  
geben werden / viel oder wenig / nach Ermessung der Person vnd Tödt-  
ung / wie vor vom Nord deshalb gefehet ist.

R ii

Straff